

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang
Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik
(Eignungsfeststellungsordnung MaTM)**

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen (z.B. Maschinenbau, Textiltechnik, Textiltechnologie, Konfektions- bzw. Bekleidungstechnik, Konfektions- bzw. Bekleidungstechnologie, Wirtschaftsingenieurwesen) oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Textilchemie, Textilveredlung) verfügt und
2. wer die besondere Eignung zum Studium gemäß § 5 nachweist.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Maschinenwesen setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs sowie der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Maschinenwesen
Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik
01062 Dresden

Deutschland

b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden

Sachgebiet Internationales

01062 Dresden

Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular (Antrag auf Eignungsfeststellung für den konsekutiven Masterstudiengang Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik)
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses mit Notenübersicht und Diploma Supplement;
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 belegen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn mindestens 50 % der Abschlüsse in den ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen und wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Lehrfächern des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ erbracht wurden.

(2) Die besondere Eignung gilt auch als nachgewiesen, wenn:

1. die Bachelor-Arbeit mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde,
2. eine Berufspraxis bzw. Berufserfahrung in den für den Masterstudiengang relevanten Gebieten im Umfang von 2 Jahren nachgewiesen wurde,
3. das vorangegangene Hochschulstudium ein ausgeprägtes mathematisch-naturwissenschaftliches Fächerspektrum hatte, welches im Durchschnitt mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen wurde oder

4. einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise zum beantragten Masterstudiengang verwandte Masterabschlüsse, nachgewiesen wurden.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 erfüllt ist.

§ 6 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Sachgebiet Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/ Sachgebiet Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Textil- und Konfektionstechnik (Eignungsfeststellungsordnung) vom 11. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2010 vom 25. März 2010, S. 39) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenwesen vom 20. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 3. Mai 2022.

Dresden, den 11. Mai 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger